

entspreche, dass die Ausrichtung von Stipendien möglichst bald aufgenommen werde. Selbst wenn das Zeitmoment bei dieser Stiftung von Bedeutung wäre, vermöchte es sich bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes nicht auszuwirken. Die Frage kann nur sein, ob das Gesetz die Steuerbefreiung allgemein, nicht nur hier, schon von der Widmung, Ausscheidung und Zuweisung des Vermögens an einen bestimmten Zweck gewährt. Wäre dies der Fall, so müsste es durchweg gelten, nicht nur dort, wo die Erfüllung einer Zwecksetzung beschleunigt werden soll. Doch ist gerade bei der « Randegger-Stiftung » von der Stifterin selbst nicht eine Beschleunigung, sondern ausdrücklich Zuwarten vorgeschrieben, und es ist richtig, dass der Fonds inzwischen die eidgenössischen Steuern trägt, wie die übrigen Lasten, die mit seiner Verwaltung, Erhaltung und Äufnung verbunden sind.

#### 8. Urteil vom 5. Februar 1943 i. S. Zürcher Kinderheilstätte in Unterägeri gegen eidg. Steuerverwaltung.

##### *Wehrsteuer :*

1. Voraussetzung für die Befreiung von der eidg. Wehrsteuer gemäss Art. 16, Ziffer 3 WStB ist die Verwendung des Vermögens oder seines Ertrages für einen der dort genannten Zwecke.
2. Diese Voraussetzung ist bei dem Baufonds der Zürcher Kinderheilstätte in Unterägeri als einer Reservestellung für Betriebszwecke einer gemeinnützigen Unternehmung erfüllt.

##### *Impôt pour la défense nationale :*

1. Pour que l'exonération puisse être prononcée en vertu de l'art. 16 ch. 3 AIN, il faut que la fortune ou son revenu soient employés pour l'un des buts que cette disposition désigne.
2. Le fonds de construction de la « Zürcher Kinderheilstätte », à Unterägeri, remplit cette condition, parce qu'il constitue une réserve pour l'exploitation d'une entreprise d'intérêt public.

##### *Imposta per la difesa nazionale :*

1. L'esenzione dall'imposta per la difesa nazionale a' sensi dell'art. 16 cifra 3 DIDN presuppone che la sostanza od il suo reddito siano adoperati per uno degli scopi indicati da questo disposto.
2. Il fondo di costruzione della « Zürcher Kinderheilstätte » ad Unterägeri soddisfa questa condizione, poichè costituisce una riserva per l'esercizio di un'impresa di utilità pubblica.

A. — Die Stiftung Zürcher Kinderheilstätte in Unterägeri bezweckt die Verpflegung und Heilung von Kin-

dern, die an Scrofulose oder Rachitis leiden, oder welche tuberkulosegefährdet oder sonst kurbedürftig sind (§ 1 der Statuten). Sie betreibt zu diesem Zwecke eine Heilanstalt, in welche Kinder unbemittelter Eltern, welche in der Stadt oder im Kanton Zürich wohnhaft oder verbürgert sind, unentgeltlich oder zu einem Minimalbeitrage aufgenommen werden (§§ 2 und 3). Kinder anderer Kreise werden, wenn es der Raum gestattet, gegen ein Kostgeld aufgenommen, das mindestens den Selbstkosten gleichkommt (§ 4). Die fehlenden Mittel werden aufgebracht durch freiwillige Beiträge des Publikums, Geschenke und Legate, sowie Beiträge der Behörden (§ 12).

Seit 1886 besteht ein Baufonds. Ihm werden allfällige Betriebsüberschüsse, sowie Legate und Geschenke zugeschrieben, die im betreffenden Jahr nicht ausgegeben werden; sie werden für spätere, von Zeit zu Zeit notwendig werdende Ausgaben für bauliche Erweiterungen und grössere Erneuerungen reserviert (Beschluss des Komitees vom 11. Oktober 1886). Am 31. Dezember 1940 betrug der Fonds Fr. 268,287 Fr. 95, wovon Fr. 250,200.— Wertchriften und Fr. 18,087.95 Sparheftguthaben. Der Baufonds soll weiter geäufnet werden im Hinblick auf einen Neubau, der notwendig geworden ist.

B. — Die Zürcher Kinderheilstätte hat um Rückerstattung der im Jahre 1941 auf den Zinserträgen dieser Anlagen erhobenen Wehrsteuer im Betrage von Fr. 251.30 nachgesucht. Die eidg. Steuerverwaltung hat die Rückerstattung abgelehnt, weil der Baufonds zur Zeit noch seiner weiteren Äufnung diene und kein gemeinnütziges Vermögen sei, solange er seinen Zweck nicht tatsächlich erfülle. Im Einspracheverfahren wurde diese Stellungnahme bestätigt (Entscheid vom 24. April 1942).

C. — Hiegegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Es wird beantragt, den Einspracheentscheid aufzuheben und festzustellen, dass die Rekurrentin zur Rückforderung der zulasten ihres Baufonds an der Quelle erhobenen Wehrsteuer berechtigt sei.

Zur Begründung wird ausgeführt, mit der Beschränkung der Befreiung auf Vermögenskomplexe, die ihre gemeinnützige Tätigkeit in der Gegenwart entfalten, gehe die eidg. Steuerverwaltung über den Sinn und Wortlaut des Art. 16, Ziff. 3 WStB hinaus. Der Gesetzgeber habe die Verwendung von Kapital zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken fördern wollen, auf den Zeitpunkt der Verwendung könne es dabei sinngemäss nicht ankommen. Oft könnten gemeinnützige Zwecke — hier ein unbestritten notwendiger Neubau —, gar nicht erreicht werden, wenn nicht eine längere Zeit andauernde Vermögensäufnung vorausgegangen sei. Solche vorsorglich auf lange Sicht arbeitende Fürsorgeinstitutionen zu benachteiligen und die Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes hinauszuschieben oder unter Umständen zu verunmöglichen, könne nicht der Sinn des Wehrsteuerbeschlusses sein. Im übrigen gehe der angefochtene Entscheid zu Unrecht davon aus, dass der Baufonds in absehbarer Zeit überhaupt nicht angegriffen werde. Ein Neubau sei dringend notwendig, aber ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich. Sollte diese nicht erhältlich sein, so werde man sich — ebenfalls zu Lasten des Baufonds — mit provisorischen Verbesserungen begnügen müssen. Ohne Baufonds könnte die Zürcher Kinderheilstätte ihre Aufgabe auf die Dauer nicht richtig erfüllen.

D. — Die eidg. Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde. Sie beruft sich, neben Erörterungen allgemeiner Natur über Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit, auf den Wortlaut von Art. 16, Ziff. 3 WStB, der die Befreiung beschränke auf Vermögen und Einkommen, das den dort bezeichneten Zwecken diene, und als Ausnahmevorschrift nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfe. Der Vorwurf, man setze mit dieser Auslegung der Steuerbefreiung willkürlich eine zusätzliche, im Gesetz nicht enthaltene Schranke, sei daher nicht begründet. Die Steuerverwaltung stelle darauf ab, ob das Vermögen oder Einkommen, für das Steuerbefreiung beansprucht wird, im

Sinne seiner Zweckbestimmung und im Rahmen des Fürsorgebedarfes wirksam zu werden begonnen hat. Wo bereitstehende Mittel nicht verausgabt werden, lediglich weil kein Unterstützungsfall vorliegt, werde auf die Unterstützungsbereitschaft abgestellt und die Steuerbefreiung anerkannt.

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde seien als neue, der Verwaltung bisher unbekannt Tatsachen vorgebracht worden eine Beschreibung der räumlichen Verhältnisse und die Angaben über die statt des zurzeit unmöglichen Umbaus vorgesehenen Verbesserungsarbeiten. Da der Neubau gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht ausgeführt werde, bestehe, nach Auffassung der Steuerverwaltung, ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht. Bei Inanspruchnahme des Baufonds für jene Ersatzarbeiten aber werde die Rekurrentin um Überprüfung des Anspruchs auf Steuerfreiheit einkommen können. Im vorliegenden Verfahren könne dazu nicht abschliessend Stellung genommen werden. Es sei auf den Tatbestand abzustellen, der dem Einspracheentscheid zu Grunde liegt. Die Befreiung sei auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Baufonds nicht an die gegenwärtig vorgesehene Verwendungsart gebunden sei und leicht anderen Verwendungen zugeführt werden könnte. Es sei auf die derzeitigen Verhältnisse und nicht auf für spätere Zeiten bestehende Pläne abzustellen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Der Steuerverwaltung ist darin zuzustimmen, dass nach dem Wortlaut und Sinn des Art. 16, Ziff. 3 WStB Voraussetzung für die Steuerbefreiung eine Verwendung von Vermögen oder Vermögenserträgen in dem dort angegebenen Sinn ist. Die blosse Zweckbestimmung, Widmung für einen solchen Zwecke, allein genügt danach nicht (Urteil vom 5. Februar 1943, i. S. Kunstverein Winterthur, S. 29 f. hievor).

Irrtümlich ist aber die Auffassung der eidg. Steuerverwaltung, dass diese Voraussetzung hier deshalb nicht er-

füllt sei, weil die Zürcher Kinderheilstätte ihren Baufonds zur Zeit nicht angreift. Die Steuerverwaltung anerkennt die Steuerbefreiung dem Vermögen zu, das bereit steht zur Erfüllung eines die Vergünstigung begründenden Zweckes. Sie lehnt die Befreiung nicht ab, wenn in einem Jahre lediglich deshalb nichts ausgegeben wird, weil sich ein Bedarf (« Unterstützungsfall ») nicht einstellt. So verhält es sich aber hier.

Der Baufonds dient der Zürcher Kinderheilstätte zu dauernder Aufrechterhaltung und Sicherung ihres Betriebes, nämlich zur Bestreitung der von Zeit zu Zeit sich einstellenden grösseren Ausgaben für bauliche Erweiterungen und Erneuerungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsrechnung hinausgehen. Er ist ein Teil des Vermögens einer Fürsorgeeinrichtung für Arme und Kranke. Er dient den Zwecken dieser Fürsorgeeinrichtung, auch wenn er während einer gewissen Zeit nicht in Anspruch genommen wird, oder mangels genügender Äufnung nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Bindung, die die derzeitige Verwendung des Baufonds hindert, ist ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter nach keine andere, als diejenige jeder Reservestellung für bestimmte Betriebszwecke. Reserven dienen den Zwecken einer Unternehmung, solange sie der Unternehmung nicht entfremdet werden. Insoweit muss für sie auch die Steuerbefreiung zugestanden werden, auf die die Unternehmung nach ihrem Aufgabenkreis und dessen Erfüllung Anspruch erheben kann.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird begründet erklärt und festgestellt, dass die Rekurrentin zur Rückforderung der zu Lasten ihres Baufonds an der Quelle erhobenen Wehrsteuer berechtigt ist.

**9. Urteil vom 12. April 1943 i. S. Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.**

Erhöhungen des Nennwertes von Aktien unter Verwendung von Mitteln der Gesellschaft unterliegen der eidg. Couponabgabe und der Wehrsteuer an der Quelle.

L'augmentation de la valeur nominale d'actions opérée par l'affectation d'actifs de la société est soumise au droit fédéral de timbre sur les coupons et à l'impôt pour la défense nationale (impôt prélevé à la source).

L'aumento del valore nominale d'azioni operato mediante attività della società soggiace alla tassa federale di bollo sulle cedole ed all'imposta (riscossa alla fonte) per la difesa nazionale.

A. — Die Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke A.-G. in Gerlafingen hat in ihrer Generalversammlung vom 29. November 1941 ihr Aktienkapital von Fr. 24,000,000.— erhöht auf Fr. 36,000,000.—, indem sie den Nennwert ihrer 4800 Namenaktien von Fr. 5000.— auf Fr. 7500.— heraufsetzte. Der Betrag der Kapitalerhöhung wurde aus den Reserven der Gesellschaft liberiert. (SHAB Nr. 21 vom 28. Januar 1942, S. 215.) Die Gesellschaft hat die eidgenössische Couponabgabe und die Wehrsteuer an der Quelle im Betrage von Fr. 1,483,152.— am 17. Dezember 1941 entrichtet, stellte aber am 9. Mai 1942 ein Gesuch um Rückerstattung dieser Abgaben, weil sie nicht geschuldet seien. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat das Gesuch abgewiesen und ihre Stellungnahme mit Einspracheentscheid vom 31. Oktober 1942 bestätigt.

B. — Die Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den Einspracheentscheid aufzuheben und die eidgenössische Steuerverwaltung anzuhalten, die ihr am 17. Dezember 1941 überwiesene Couponabgabe und die Wehrsteuer im Gesamtbetrage von Fr. 1,483,152.— zurückzuerstatten. Zur Begründung wird ausgeführt, es liege keine « geldwerte Leistung der Aktiengesellschaft » an die Aktionäre im Sinne von Art. 5, Abs. 2 CG vor. Die Gesellschaft habe durch eine blosse Buchungsoperation für die rein buchmässige Deckung der Kapitalerhöhung gesorgt